

Gemeinderat

öffentlich am 04.12.2017

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)
- Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen**

Beschlussvorschlag:

1. Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen an Dritte (§ 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO) vor dem 01.01.2013 wird in der Eröffnungsbilanz der Stadt Ravensburg zum 01.01.2019 gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO verzichtet.
2. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 bis zum 31.12.2018 und somit für die letzten sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz werden lediglich geleistete Investitionskostenzuschüsse für welche eine rechtliche bzw. vertragliche Verpflichtung besteht von dem Verzicht ausgenommen und in der Eröffnungsbilanz angesetzt.
3. Für den (zukünftigen) laufenden Betrieb ab der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2019 werden entsprechend der Aktivierungspflicht alle geleisteten Investitionszuschüsse in der Bilanz aktiviert und abgeschrieben.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Geleistete Investitionszuschüsse sind Zuweisungen und Zuschüsse, die von der Gemeinde an Dritte (z. B. Kirchen, Vereine oder an Private) für eine Investitionsmaßnahme geleistet werden (z.B. Baukostenzuschuss für einen kirchlichen Kindergarten oder einen vereinseigenen Sportplatz und ähnliches).

Nach den Vorschriften des neuen Haushaltsrechts sind diese Zuschüsse den Eigeninvestitionen gleichzustellen, d.h. sie sind sowohl in der Bilanz auf der Aktivseite auszuweisen als auch über die im Zuwendungsbescheid festgesetzte Bindungsfrist oder die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstands ergebniswirksam abzuschreiben.

Ab der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum **01.01.2019** besteht eine Aktivierungspflicht dieser geleisteten Investitionszuschüsse.

Da die Erhebung früher gewährter Zuweisungen und Zuschüsse einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt, hat der Gesetzgeber für den Ansatz von Investitionszuschüssen, die in der Vergangenheit (in Ravensburg somit **bis 31.12.2018**) an Dritte geleistet wurden, ein Wahlrecht eingeräumt. Gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann daher auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse (§ 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO) in der Eröffnungsbilanz der Stadt Ravensburg zum 01.01.2019 verzichtet werden.

Wie oben schon erwähnt, wird bei einem Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz ein höheres Aktiva im Bereich der Abgrenzungsposten ausgewiesen. Der dafür gebildete Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse belastet durch die Abschreibungen die Ergebnisrechnung (derzeit Verwaltungshaushalt) bzw. den Haushaltsausgleich. Hinzu kommt, dass der Ermittlungsaufwand sehr hoch ist. Um die geleisteten Investitionszuschüsse vollständig zu erfassen, müsste bei Investitionszuschüssen für Gebäude bis zu 80 Jahre zurück gegangen werden.

Nach Auffassung der GPA kann das Wahlrecht für die in Frage kommenden Investitionszuschüsse (z. B. empfängerbezogen) unterschiedlich ausgeübt werden. Eine nachträgliche Abänderung des Ansatzverzichts ist allerdings nicht mehr möglich. Nach Meinung der GPA (siehe auch "Auszug aus dem Geschäfts- und Kommunalbericht 2013") sollte das Ansatzwahlrecht jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch für die Zukunft keine Refinanzierungsschwierigkeiten zu befürchten sind bzw. der Auflösungsaufwand zur Abdeckung des künftigen Finanzbedarfs als entbehrlich angesehen wird. Dies gilt insbesondere nicht für Investitionskostenzuschüsse welche mit Krediten finanziert worden sind oder für die auch künftig eine **rechtliche bzw. vertragliche Verpflichtung** besteht.

Da die Entscheidung über deren Ansatz oder Verzicht erhebliche Auswirkungen auf die zukünftigen Haushaltsergebnisse hat, ist diese vom Gemeinderat zu treffen.

Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen, vom Ergebnis nicht zu rechtfertigenden Aufwands wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass der Gemeinderat von diesem Wahlrecht grundsätzlich für geleistete Investitionszuschüsse bis zum 31.12.2012 Gebrauch macht. Ab dem 01.01.2013 und somit für die letzten sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz sollten allerdings Investitionskostenzuschüsse für welche eine rechtliche bzw. vertragliche Verpflichtung besteht von dem Verzicht ausgenommen und angesetzt werden.

In dieser Konstellation wird die Aktivierung in der Eröffnungsbilanz empfohlen, da somit die durch Abschreibung des Sonderpostens erwirtschafteten Erträge für die teilweise Refinanzierung der rechtlich bzw. vertraglich bestehenden Verpflichtungen verwendet werden können. Zudem wird gewährleistet, dass die Zuschüsse ab den letzten sechs Jahren periodengerecht in den Haushaltsjahren ergebniswirksam werden, in denen mit dem bezuschussten Gut zur kommunalen Aufgabenerfüllung beigetragen wird.

2. **Geleistete Investitionszuschüsse ab 01.01.2013 mit rechtlicher bzw. vertraglicher Verpflichtung**

Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK)	Bereits erfolgte Abschreibungen (kum. Afa)	Restwert zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2019 (Restbuchwert)	Durchschnittliche künftige jährliche Abschreibungen (ND ca. 25 J.)
ca. 3.500.000 €	ca. 500.000 €	ca.3.000.000 €	ca. 138.000 €

Aufteilung der geleisteten Investitionszuschüsse in folgende Bereiche:

Investitionszuschüsse an Kirchen (Friedhöfe):

AHK 191.324 € / RBW 162.192
durchschnittliche ND 30 Jahre
jährliche Afa-Belastung ca. **6.000 €**

Investitionszuschüsse an Träger von Kigas/Kitas:

AHK 3.295.659,29 € / RBW 2.839.625,93 €
durchschnittliche ND 25 Jahre
jährliche Afa-Belastung ca. **132.000 €**

Kosten und Finanzierung:

Einmalige Kosten (Beschaffungs-/Herstellungskosten, abzügl. Zuschüsse, Beiträge usw.)	
	€ ---

Laufende Kosten (u. a. Personal-, Sachkosten, abzüglich zu erwartende Einnahmen)	
Abschreibungen	€ 138.000

Mittelbereitstellung im doppischen Haushalt ab 2019	
Ergebnishaushalt (Verwaltungshaushalt): Produktgruppe 29.10 Förderung von Kirchengemeinden/sonstigen Religionsgemeinschaften Produktgruppe 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	
Finanzhaushalt (Vermögenshaushalt): ---	